

Vorsorgevollmacht

Alternative zur Sachwalterschaft

- Ansteigen der Anzahl älterer Menschen
- Überlastung der Gerichte mit Sachwalterschaftsverfahren
- Wahrung der Autonomie des Betroffenen als Alternative zur Bestellung eines Sachwalters
- Einschränkung des Instituts der Sachwalterschaft auf jene Fälle, in denen mangels Alternative die Bestellung unumgänglich ist

Definition

- Vollmacht vermittelt „rechtliches Können“ des Vertreters
- unter der aufschiebenden Bedingung des Vorsorgefalles
 - nach Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit
- kein Ausschließungsgrund beim Bevollmächtigten
- Vollmachtgeber kann aber auch Vollmacht erteilen, die sich auch auf den Zeitraum davor erstreckt

Errichtung

- höchstpersönlich
- Geschäftsfähigkeit bei Errichtung
(Ausnahme: mündige Minderjährige bei Handlungsfähigkeit in persönlichen Angelegenheiten)
- Angelegenheiten, hinsichtlich derer Vollmacht erteilt wird, müssen bestimmt angeführt werden
- Wirksamkeit im Vorsorgefall muss zum Ausdruck gebracht werden

Form

- Eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- Fremdhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben und 3 Zeugen (unbefangen, voll geschäftsfähig, sprachkundig)
- Fremdhändig geschrieben ohne eigenhändige Unterschrift, 3 Zeugen und notarielle Beurkundung
- Notariatsakt

Qualifizierte Form

- Errichtung vor Rechtsanwalt oder Notar oder bei Gericht erforderlich
- bei qualifiziertem Vollmachtsinhalt:
 - Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlung
 - Dauerhafte Wohnortverlegung
 - Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören
- in der Urkunde Dokumentation über Rechtsbelehrung betreffend Rechtsfolgen und Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs

Subsidiarität

- bei Bestehen einer Vorsorgevollmacht bedarf es nicht der Bestellung eines Sachwalters
 - Ausnahmen:
 - Untätigkeit
 - Auftragswidrige Tätigkeit
 - sonst das Wohl des Vollmachtgebers gefährdet
 - erkennbarer Wille des Vollmachtgebers nicht mehr vertreten sein zu wollen (auch nach Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit)

Autonomie

- behinderte Person unter Sachwalterschaft hat Mitspracherecht
- Vollmachtgeber hat nicht nur Mitspracherecht
- Vollmachtgeber kann Autonomie voll zur Geltung bringen, indem er dem Bevollmächtigten im Auftragsvertrag klare Anweisungen gibt
- Vollmachtgeber bestimmt selbst, was ihm zum Wohl gereicht (kann dem objektiven Wohl widersprechen)

Vertrauensschutz Dritter

- Registrierung des Eintritts des Vorsorgefalles in das ÖZVV (**Ö**sterreichische **Z**entrale **V**ertretungs**v**erzeichnis)
 - über einen Notar
 - Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses
 - notarielle Bestätigung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht
- Widerruf ist möglich
 - formlos
 - Registrierung im ÖZVV